

Echter Deutscher Honig – die Auslese unter den Honigen Leitsätze für Honig sorgen für unberechtigte Verunsicherung



Wachtberg, 22.09.2011: Vielen Imkerinnen und Imkern ist bekannt, dass im Juli eine Neufassung der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches erschienen ist. Am 29.07. hat der Deutsche Imkerbund auf seiner Homepage www.deutscherimkerbund.de erste Informationen dazu veröffentlicht. Der D.I.B. erhielt in den letzten Wochen zahlreiche Anfragen zur Thematik. Bei den meisten Zuschriften handelt es sich um Fragen zur Deklaration. Dies liegt vor allem daran, dass vielen Imkereien die Leitsätze bisher unbekannt waren und diese denken, dass sie die Begriffe „Premium“ und „Auslese“ nun nutzen müssen. Ebenso besteht wohl die Angst, wettbewerbsmäßig benachteiligt zu sein, wenn die Auslobung nicht genutzt wird. Aus diesem Grund möchten wir hier auf einige Punkte nochmals kurz eingehen. Ein ausführlicher Bericht wird in D.I.B. AKTUELL 4/2011, das derzeit in Druck ist, erscheinen.

- Die Leitsätze für Honig geben die Verkehrsauffassung und Verbrauchererwartung wieder, an denen sich Produzenten, Händler, Untersuchungseinrichtungen, Lebensmittelkontrolleure und vor allem Verbraucher orientieren können. Sie beschreiben die Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Honig, die für die Verkehrsfähigkeit von Bedeutung sind. Die Leitsätze stellen jedoch keine gesetzliche Rechtsnorm wie die Honig-Verordnung (HVO) dar, sondern ergänzen diese nur.
- Die Begriffe „kaltgeschleudert“ und „wabenecht“ sind in der Neufassung nicht mehr enthalten, denn sie sind unsinnig und stellen eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten dar. Sie dürfen also zukünftig nicht mehr verwendet werden.
- Neu in den Leitsätzen wurden auch die rechtlich bindende und mögliche Verkehrsbezeichnungen und jeweilige Spezifikation für die wichtigsten Sortenhonige aufgenommen. Somit wird die Lebensmittelüberwachung bei den verschiedenen Auslobungen sich an diesen Definitionen mit ihren zahlreichen Parametern orientieren.
- Begriffe wie „aus eigener Imkerei“ sind nun für den Imker/die Imkerin reserviert und dürfen nur von diesen verwendet werden.
- Nach den neuen Leitsätzen können besonders schonend geerntete und behandelte Honige mit Begriffen wie „Auslese“ und „Premium“ ausgelobt werden. Honige unter dem Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes müssen aufgrund der geforderten Qualitätsanforderungen bereits eine Qualität aufweisen, die den „Auslese“-Kriterien entsprechen, das heißt, sie müssen nicht besonders ausgelobt werden. Die Frage der Analyse stellt sich in diesem Bereich weniger. Die meisten Honige unter dem Warenzeichen des D.I.B. weisen sogar bessere als die für „Premium“-Qualität geforderten Qualitätswerte auf. Gleichwohl verlangt dies auch von dem Imker die entsprechende sorgfältige Gewinnung, Behandlung und Lagerung des Honigs. Wir empfehlen darüber hinaus allen, die diese Qualität besonders herausstellen wollen, auch zur eigenen Absicherung unbedingt eine Voruntersuchung des Honigs. Dies gilt auch für die Honigsorte. Der D.I.B. wird kurzfristig Zusatzetiketten für „Premium“ und „Auslese“-Honige anbieten, die sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite des Glases angebracht werden können. Die Anbringung und damit die Richtigkeit der Angaben liegen in der Verantwortung des Imkers. Ein Eindruck in den Gewährverschluss ist nicht vorgesehen.

„Die Begriffe „Auslese“ und „Premium“ gab es schon immer. Sie wurden vor allem von vielen Honigabfüllern genutzt. Nun sind die Begriffe klar definiert worden und es dürfte für den überwiegenden Teil der Auslandshonige im Handel nicht mehr möglich sein, diese zu nutzen. Daher sind die neuen Leitsätze eine Chance für die deutschen Imkereien und eine Verbesserung im Wettbewerb für deutschen Honig. Es wird sich künftig zeigen, wie die staatliche Lebensmittelüberwachung die Auslobungen überprüfen wird. Wir gehen aber davon aus, dass eine kritische Überwachung anhand der Definitionen in den Leitsätzen erfolgen wird und auch Strafen hinsichtlich Verbrauchertäuschung ausgesprochen werden. Es sollten Honige daher nicht leichtfertig ausgelobt werden.“